Grundlagentext „Fachpraktiker\*innen“

 **„Zahlungsmöglichkeiten – Girokonto / Halbbare Zahlung“**

Bei der halbbaren Zahlung haben entweder der Zahler oder Zahlungsempfänger ein Girokonto.
Um ein Girokonto anzulegen muss man
- voll geschäftsfähig sein.
- sich ausweisen.
- seine Unterschrift zu Prüfzwecken hinterlegen.

Für Bankgeschäfte mit Jugendlichen gelten besondere Regeln. Die gesetzlichen Vertreter müssen der Kontoeröffnung zustimmen.
Für alle Minderjährigen gilt: Kreditgeschäfte sind nicht erlaubt. Das gleiche gilt für Kontoüberziehungen und Scheckausstellungen.
Inzwischen gibt es Kinder- und Jugendkonten, mit denen Minderjährige bezahlen und am Automaten Geld abheben können.

Seit 2016 gibt es ein Basiskonto. Dies steht auch denjenigen zu, die ein Aufenthaltsrecht in der EU haben, jedoch nicht deutsche Staatsangehörige sind.
Geringverdiener, Obdachlose und Asylbewerber haben ebenfalls die Möglichkeit ein solches Konto zu eröffnen

Verschuldete Haushalte können eine Blockade und Pfändung ihres Girokontos verhindern, wenn sie es als Pfändungsschutzkonto einrichten. Auf Guthaben besteht dann Pfändungsschutz bis zu einer jeweiligen Pfändungsfreigrenze

Bei der Eröffnung eines Kontos sollte man vergleichen.
Kreditinstitute unterscheiden sich hinsichtlich
- der angebotenen Serviceleistungen
- der Überziehungszinsen
- der Kontoführungsgebühren
- der Kosten von Serviceleistungen.

Kontoauszüge dienen der eigenen Buchführung. Durch sie erfährt der Kontoinhaber etwas
über seine derzeitige finanzielle Situation. Sie erleichtern den Überblick und dienen der Kontrolle.

Die Zahlungsform der Postnachnahme ist sinnvoll, wenn eine Ware gegen sofortige Bezahlung der Ware ausgehändigt werden soll. In der Regel erfolgt dies durch einen Paketdienst, der die Ware abgibt und das Geld annimmt und überweist.
Dabei kann der Inhalt vor Einlösung nicht geprüft werden. Wird die Postnachnahme nicht eingelöst, dann wird auf Antrag der Post ein Mahnbescheid erlassen.

Der Zahlschein wird bei der halbbaren Zahlung eingesetzt, wenn der Zahler über kein eigenes Konto verfügt. Mit dem Zahlschein wird Bargeld am Bankschalter eingezahlt und auf ein fremdes Girokonto überwiesen.

Beim Barscheck wird Geld gegen Vorlage des Schecks an den Empfänger bar ausgezahlt. Bei dieser Zahlungsform benötigt der Zahlungsempfänger kein Konto.